

Charakteristik

Das juridikum versteht sich als juristische Fachzeitschrift, die bei der Analyse rechtlicher Fragen mehr als deren rechtsdogmatische Dimension in Betracht zieht. Gegenüber dem juristischen Mainstream nimmt das juridikum eine kritisch-hinterfragende Haltung ein. Die Zeitschrift stellt eine Plattform dar, in deren Rahmen Rechtswissenschaftler_innen und Rechtspraktiker_innen ihr (juristisches) Tun reflektieren, rechtliche Verfasstheit und rechtlichen Schein analysieren sowie gesellschaftliche und politische Ziele formulieren. Als unkonventionelle Zeitschrift mit interdisziplinärem Anspruch will das juridikum kritische Jurist_innen vernetzen und befähigen sowie Raum für Diskurs schaffen.

Der Aufbau der vierteljährlich erscheinenden Einzelhefte folgt einer Dreiteilung. In der Rubrik „recht & gesellschaft“ werden aktuelle Fragen zum Verhältnis von Rechtspolitik, Rechtspraxis, Rechtstheorie und Gesellschaft diskutiert. Mit dem „thema“ hat jedes Heft seinen spezifischen inhaltlichen Schwerpunkt, der aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird. Ein dritter Teil („merk.würdig“) beinhaltet Glossen und Rezensionen.

Zwei Jahre nach Erscheinen werden die Heftbeiträge auf der Internetseite des juridikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das juridikum positioniert sich als rechts- und gesellschaftspolitische Zeitschrift, die ihren Leser_innen lesefreundliche und prägnante Beiträge bieten will. Vor diesem Hintergrund bitten wir potentielle Autor_innen, folgende Hinweise zu beachten:

1) Zusendung von Manuskripten

Die Zusendung von Manuskripten erfolgt an die Herausgeber_innen. Manuskripte sollten im Word-Format erstellt und per E-Mail an eine der folgenden Adressen übermittelt werden.

Philipp Hense-Lintschnig: philipp.hense@riseup.net

Valerie Purth: valerie.purth@gmail.com

Maria Sagmeister: maria.sagmeister@univie.ac.at

Andreas Wöckinger: a.woeckinger@gmx.at

Gerne nehmen wir auch abstracts entgegen, um dann – bei Interesse seitens der Redaktion und Herausgeber_innen – mit Ihnen die Weiterentwicklung Ihres Artikelvorschlags zu besprechen.

2) Umfang und Inhalt der Manuskripte

Die maximale Zeichenzahl der Beiträge ist abhängig von der jeweiligen Rubrik (Achtung!: *inkl.* Fußnoten und Leerzeichen. Bei der Verwendung von Microsoft Word wäre daher beim Menüpunkt „Wörter zählen“ die Berücksichtigung der Fußnoten und der Leerzeichen zu aktivieren) und zwar:

- *thema*: maximal 30.000 Zeichen
- *recht & gesellschaft*: maximal 30.000 Zeichen
- *merk.würdig* und andere Rubriken: maximal 8.000 Zeichen

Da das Juridikum Fachbeiträge aus unterschiedlichen Fächern und Disziplinen sowie mit unterschiedlichen (theoretischen oder methodischen) Zugängen publiziert, wäre es wünschenswert, wenn die einzelnen Beiträge einen Einstieg in das jeweilige Thema auch für jene Leser_innen ermöglichen, die mit der Materie bisher noch nicht in Berührung gekommen sind.

3) Gliederung

Versehen Sie Ihren Beitrag bitte mit einem möglichst kurzen und prägnanten Titel, eventuell einem Untertitel. Bitte fügen Sie bei allen, auch bei kurzen, Beiträgen aus lesetechnischen Gründen Zwischenüberschriften ein.

Die Gliederung des Textes sollte in maximal drei Ebenen nach dem numerischen System erfolgen (1., 2., 2.1., 2.1.1., 2.1.2., 2.2., 3. ...).

Fügen Sie bitte am Ende Ihres Beitrages eine Autor_innenzeile ein, die aus akademischem Titel, Namen, aktueller Beschäftigung („affiliation“) und Ihrer E-Mail-Adresse besteht.

4) Anmerkungsapparat

Bitte verwenden Sie möglichst wenige Fußnoten und halten Sie diese aus Gründen der Lesbarkeit kurz. Verwenden Sie nach Möglichkeit nur Fuß-, keine Endnoten. Beginnen Sie Fußnoten mit einem Großbuchstaben und schließen Sie sie mit einem Punkt (.). Ist in Ihrem Wissenschaftszweig die Verwendung von Endnoten bzw. Literaturverzeichnissen üblich, ist dies möglich.

5) Zitierregeln, Abkürzungen

Halten Sie sich bitte an die von *Dax/Hopf* herausgegebenen Allgemeinen Zitier- und Abkürzungsregelungen (AZR) der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen. Vermeiden Sie die Setzung von Punkten nach Abkürzungen. Die wichtigsten AZR-Richtlinien finden Sie in der Anlage 1.

6) Rechtschreibung

In deutschsprachigen Beiträgen sind die Regeln der aktuell geltenden deutschen Rechtschreibung zu befolgen.

7) Geschlechtergerechte Schreibweise

Wir ersuchen Sie, eine geschlechtergerechte Sprache zu wählen, denn Texte prägen gesellschaftliche Verhältnisse. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie geschlechtergerechte Sprache in einem Text umgesetzt werden kann. Allen Möglichkeiten ist gemeinsam, dass sie nicht davon ausgehen, die männliche Form würde Frauen „mitumfassen“. Die Juridikum-Redaktion schlägt die Verwendung des Unterstrichs vor, andere Formen der geschlechtergerechten Sprache sind jedoch ebenso möglich. Vorschläge und Anregungen finden Sie in der Anlage 2.

8) Weitere textspezifische Vorgaben

- Hervorhebungen sollten ausschließlich kursiv vorgenommen werden.
- Nach „Art“, „§“, „Abs“ etc sollten geschützte Leerzeichen verwendet werden (am PC: Strg-Umschalttaste-Leertaste, am Mac: ctrl-Umschalttaste-Leertaste bzw Weichentaste-Leertaste).
- Verwenden Sie bitte keine Silbentrennung, keine automatischen Nummerierungen, Aufzählungen und Gliederungen.
- Entfernen Sie bitte bei Angabe von Internetquellen die Hyperlinks und vermeiden Sie automatische Querverweise.

9) Druckablauf

Die Herausgeber_innen bzw. die Betreuer_innen des Heftschwerpunkts übermitteln Ihnen inhaltliches und formales Feedback. Nach einer allfälligen Überarbeitungsphase ergeht der finalisierte Text an den Verlag.

Sie erhalten die Fahnen Ihres Beitrags als pdf-Dokument vom Setzer zur Korrektur. Sie werden ersucht, die Hinweise in der Begleitnachricht im Hinblick auf Modalitäten der Rücksendung und Terminisierung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass bei der Fahnenkorrektur nur

noch formale Änderungen vorgenommen werden können; textliche Änderungen sind nicht mehr möglich.

Auf unserer Webseite finden Sie ein Stammdatenblatt, das wir für die Zusendung der Autor_innenexemplare benötigen. Übermitteln Sie dieses bitte ausgefüllt (am besten elektronisch) an:

Frau Maria Peckary Tel: +43-1-610 77-220, Fax: DW 419;
E-Mail: m.peckary@verlagoesterreich.at

Nach Druck erhalten Sie vier Autor_innenexemplare vom Verlag Österreich.

Anlage 1: Zitierregeln

1. Vorbemerkung

Sämtliche Regeln sind entnommen: *Dax/Hopf* (Hrsg), *AZR – Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen*⁷ (2012). Diese bitte auch subsidiär heranziehen, wenn keine der folgenden Zitier- und Abkürzungsregeln Anwendung findet.

2. Abkürzungsregeln

Bei Verwendung von Abkürzungen achten Sie bitte auf die Lesefreundlichkeit. Wenn Sie eine neue Abkürzung einführen, erklären Sie diese bitte anlässlich ihrer ersten Verwendung in Klammer, es sei denn es handelt sich um eine allgemein verständliche Abkürzung.

Die nachstehende Liste von Abkürzungen ist nur beispielhaft, nicht abschließend und gilt primär für rechtswissenschaftliche Beiträge.

§	Paragraph
aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art	Artikel
Bd	Band
BVG	Bundesverfassungsgesetz (allgemein)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GG	deutsches Grundgesetz
gem	gemäß
hL	herrschende Lehre
idF	in der Fassung
ieS	im engeren Sinn
iwS	im weiteren Sinn
Jud	Judikat
krit	kritisch
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
RL	Richtlinie (EG/EU)
Rsp	Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
uU	unter Umständen

V	Verordnung (Österreich)
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung (EG/EU)
WTO	Welthandelsorganisation
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil
zust	zustimmend

3. Zitierregeln

Beiträgen der Rubriken „recht & gesellschaft“ sowie „thema“ fügen Sie bitte einen Fußnotenapparat bei. Die folgenden Richtlinien gelten primär für rechtswissenschaftliche Aufsätze; schreiben Sie aus der Perspektive einer anderen Wissenschaft, ist es möglich, die dort üblichen Zitierregeln anzuwenden. Beginnen Sie Fußnoten mit einem Großbuchstaben und schließen Sie sie mit einem Punkt (.).

3.1. Selbständige Werke

Fügen Sie direkt nach der schließenden Klammer der Jahresangabe bitte die Seitenzahl an. Im Folgezitat bitte das erste aussagekräftige Nomen verwenden.

Erstzitat: *Habermas*, Die postnationale Konstellation (1998/2005) 30 (39).
 Folgezitat: *Habermas*, Konstellation 30.

Erstzitat: *Welan*, Recht in Österreich (2002) 38ff [oder: 38-40] [oder: 38-40 (39)].
 Folgezitat: *Welan*, Recht 39.

Erstzitat: *Leibfried/Zürn* (Hrsg), Transformation des Staates (2006) 129.
 Folgezitat: *Leibfried/Zürn* (Hrsg), Transformation 129.

3.2. Abhandlungen

3.2.1. in Zeitschriften

Erstzitat: *Resch*, GmbH-Geschäftsführerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge, JBI 1996, 218 (221).
 Folgezitat: *Resch*, JBI 1996, 222.

Erstzitat: *Warta*, Dekonstruktion oder die Liebe zur Paradoxie, juridikum 2006, 8.
 Folgezitat: *Warta*, juridikum 2006, 9.

3.2.2. in Sammelwerken

Erstzitat: *Benedek*, Eine Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten? – Völkerrechtliche Überlegungen zum Vorschlag des InterAction Council, in *Simma/Schulte*, Völker- und Europarecht in der aktuellen Diskussion. Akten des 23. Österreichischen Völkerrechtstages, 19.-21. Juni 1998 (1999) 103 (109).

Folgezitat: *Benedek* in *Simma/Schulte* 107.

3.2.3. in Gedenkschriften (GedS) bzw Festschriften (FS)

Erstzitat: *Funk*, Materiales Rechtsverständnis. Recht als gesellschaftlicher Sachverhalt – zur normativen Dynamik von „Sein und Sollen“ (fact and value), in FS Wimmer (2008) 123.

Folgezitat: *Funk* in FS Wimmer 125.

3.3. Kommentierungen

Erstzitat: *Kingreen* in *Ehlers*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten² (2005) § 18 Rn 3.

Folgezitat: *Kingreen* in *Ehlers*, EuGR² § 18 Rn 19.

3.4. Artikel in Zeitungen und populären Zeitschriften

Erstzitat: *Bounds*, EU bosses may refuse jobs to smokers, Financial Times v 4.8.2006, 23.

Folgezitat: *Bounds*, Financial Times v 4.8.2006, 23.

3.5. Gerichtsentscheidungen

3.5.1. Österreichische Gerichte

OGH 12.6.1990, 4 Ob 85/90.

OGH 5 Ob 184/97p MietSlg 49.275.

VwGH 24.11.1993, 93/02/0176.

VfSlg 3505/1959.

3.5.2. Internationale und nicht-österreichische, nationale Gerichte

EuGH 12.3.2002, C-168/00, *Leitner/TUI*.

EuGH 9.11.2010, C-296/10, *Purrucker/Vallés Perez* EF-Z 2011/100.

EGMR 7.4.2005, 56483/00, *Jancikova/Österreich*.

EGMR 3.11.11 (GK), 57813/00, *S.H. ua/Österreich*.

Irish Equality Tribunal, *A Complainant v Café Kylemore*, DEC-S2002/024.

3.6. Normtexte

3.6.1. Österreichische Normtexte

Ärzttekammer-Wahlordnung BGBl II 1997/5.
DSG 2000 BGBl I 1999/165.

3.6.2. Internationale, nicht-österreichische nationale und unionsrechtliche Normtexte

WHO Framework Convention on Tobacco Control idF World Health Assembly Resolution 56.1 v 21.5.2003,
www.who.int/tobacco/framework/download/en/index.html (30.10.2008).

Amerikanische Menschenrechtskonvention 1144 UNTS 143.

RL 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABI L 2003/31, 18.
Oder: AufnahmeRL 2003/9 ABI L 2003/31, 18.

VO (EG) 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI L 2004/24, 1.
Oder: EG-FusionskontrollIVO 139/2004 ABI L 2004/24, 1.

3.7 Parlamentarische Materialien

Ministerialentwurf:
340 ME 22. GP

Stellungnahme zu Ministerialentwurf:
22 SN 340 ME 22. GP 3

Stenographische Protokolle:
StProtNR 22. GP 80

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen:
1189 BlgNR 22. GP 7f

3.8. Internetquellen

Europäische Kommission, Pressemitteilung „Die Kommission ist gegen die Diskriminierung von Rauchern“,
http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/news/news_de.cfm?id=171 (30.8.2006).

Legal Island, Can Irish Employers Lawfully Advertise for Non-Smokers Only?,
www.legalisland.com/employment/news_details.cfm?news_key=736&website_key=1 (11.8.2006).

Anlage 2: Leitfaden zur geschlechtergerechten Formulierung

Die im Juridikum (Zeitschrift für Kritik | Recht | Gesellschaft) veröffentlichten Beiträge sind in geschlechtergerechter Sprache gehalten. Die Forderung nach Gleichberechtigung von Männern und Frauen soll sich auch in der Sprache widerspiegeln, denn Texte prägen gesellschaftliche Verhältnisse.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie geschlechtergerechte Sprache in einem Text umgesetzt werden kann. Im Folgenden werden einige Möglichkeiten vorgestellt. Allen Möglichkeiten ist eines gemeinsam: es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die männliche Form Frauen „mitumfasst“. Wer von Frauen oder gemischten Gruppen spricht, soll dies auch sprachlich ausdrücken. Die Juridikum-Redaktion schlägt die Verwendung des Unterstrichs vor, andere Formen der geschlechtergerechten Sprache sind jedoch ebenso möglich.

Geschlechtsspezifische Bezeichnung für Einzelpersonen

Wenn Frauen gemeint sind, soll dies im verwendeten Titel oder in der Funktionsbezeichnung erkennbar sein.

„Rektorin Maxima Muster“
„Mag.^a Bauer“
„Dr.ⁱⁿ Huber“
„Landeshauptfrau Maxima Muster“
„die Bürofachfrau“

Einfach den Plural verwenden

Häufig ist der Plural geschlechtsneutral.

„die Angestellten“
„die Verantwortlichen“

Passiv oder Infinitiv verwenden

„Die Anmeldung hat vor dem Sommer zu erfolgen.“ *statt* „Antragsteller müssen sich vor dem Sommer anmelden.“
„Dazu muss eine Verordnung erlassen werden.“ *statt* „Der Minister erlässt dazu eine Verordnung.“

Binnen-I

„der/die VertreterIn“
„einE BewerberIn“

oder besser im Plural, da dann der Schrägstrich im Artikel wegfällt:

„die VertreterInnen“
„die BewerberInnen“

Der Unterstrich

Bei der Benutzung dieser geschlechtersensiblen Schreibweise wird zwischen der männlichen und der weiblichen Form ein Unterstrich eingefügt. Mit diesem Unterstrich soll die binäre Geschlechterordnung hinterfragt und eine Zuordnung zu einem ihrer „Pole“ offen gelassen werden.

„die Richter_innen“
„die Arbeiter_innenschaft“
„die Polizist_innen“

Geschlechtsneutrale Formulierungen

„Studierende“ *statt* „Studenten“
„die teilnehmenden Personen“ *statt* „die Teilnehmer“
„das betroffene Individuum“ *statt* „der Betroffene“
„die Lehrenden“, „der Lehrkörper“ oder „die Lehrkräfte“ *statt* „die Lehrer“
„die Interessierten“ *statt* „die Interessenten“

Vollständige Paarform

„Der Autor oder die Autorin sollte geschlechtergerecht formulieren.“
„Jede Kommissarin und jeder Kommissar verwaltet ein eigenes Portefeuille.“

Verkürzte Paarform

„Dies liegt im Ermessen des Arztes/der Ärztin.“
„Der Kommissionspräsident/die Kommissionspräsidentin wird vom Parlament gewählt.“

Zusammenziehen mit Schrägstrich

„ein/e Vertreter/in“
„der/die Kommissar/in“
„jede/r Polizist/in“